

Glossar / Begriffsbestimmungen zu den der Vorstandsebene nachgeordneten Arbeitsgremien des BVÖGD und der DGÖG

(Stand Februar 2025)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Definitionen und insbesondere die jeweils beispielhaft genannten Zuordnungen bilden den derzeitigen Sachstand ab. Sie können jederzeit einvernehmlich angepasst werden.

Die Gemeinsamen Fachausschüsse

Die bisherigen tradierten Fachausschüsse des BVÖGD sind zukünftig Gemeinsame Fachausschüsse für beide Organisationen, den BVÖGD und die DGÖG. Sie sind als ständige Strukturen eingerichtet und betreuen kontinuierlich und selbständig ein bestimmtes Fachgebiet des ÖGD.

Dazu gehört auch die Vertretung dieses Fachgebiets im Rahmen des gemeinsamen wissenschaftlichen Bundeskongresses von BVÖGD und DGÖG sowie zunehmend auch sonstigen fachbezogenen Aktivitäten. Ob und inwieweit dabei fachliche Stellungnahmen und Positionen je nach Konstellation nach innen und außen kommuniziert und vertreten werden, eigenständig oder als Zuarbeit unter dem offiziellen Rahmen des BVÖGD, der DGÖG oder beider gemeinsam, richtet sich nach Fragestellung, Situation und interner Abstimmung.

Zur Bearbeitung fachlicher Schwerpunkte können Fachausschüsse eigenständig ihnen nachgeordnete Unterfachgruppen einrichten.

Beispiele:

Themen der Fachausschüsse entsprechen den Fachgebieten des ÖGD bzw. sind in der Regel auch strukturell Fachabteilungen in den Gesundheitsämtern zuzuordnen

Ebenso: nachgeordnete Unterfachgruppen des Gemeinsamen Fachausschusses Infektionsschutz zu den sechs fachlichen Schwerpunkten Hygiene/Krankenhaushygiene, Impfen, Infektionsschutz, STI, TBC und Zoonosen

Gemeinsame Arbeitsgruppen

werden eingerichtet, um Querschnittsthemen aus dem ÖGD in der Regel mittel- bis langfristig aufzuarbeiten. Sie betreffen typischerweise nicht die fachlichen Aspekte einzelner Fachabteilungen, sondern organisatorische Aufgaben des Gesundheitsamtes insgesamt.

Da dabei sowohl fachliche bzw. fach-wissenschaftliche, aber auch formal-administrative und ggfs. berufspolitische Aspekte betroffen sein können, werden solche gemeinsamen Arbeitsgruppen auf einvernehmlichen Beschluss beider Vorstände eingerichtet. Damit verbunden kann auch festgelegt werden, ob eine gemeinsame Arbeitsgruppe formal einem gemeinsamen Fachausschuss gleichgestellt werden soll – d.h. analog in der erweiterten Vorstandsarbeit vertreten sein soll, unabhängig davon, dass sie ggfs. teilselbständig agieren und evt. regelhaft in der Kongressplanung repräsentiert werden soll.

Beispiele:

bereits als Fachausschüssen etabliert

FA Krisenmanagement

FA Digitalisierung

unselbständige, noch gemeinsam

abzustimmende AG:

AG Aus- und Weiterbildung

AG universitäre Vernetzung

AG Nachwuchsentwicklung

Gesonderte Arbeitsgruppen /Fachberater:innen

werden von einem der beiden Vorstände jeweils zu eigenen, weitgehend speziellen, d.h. überwiegend fachlichen oder überwiegend berufspolitischen Themen eingerichtet. Dabei kann es sich durchaus um ein gesondert dazu berufenes Team mit spezieller Expertise o.ä. handeln, möglicherweise aber auch um solitär thematisch beauftragte Einzelpersonen. Solche gesonderten Arbeitsgruppen arbeiten im Prinzip vorrangig dem jeweils auftraggebenden Vorstand zu. Dies schließt nicht aus, dass Problemthemen oder Arbeitsergebnisse später bei Bedarf im Rahmen der gegenseitigen Vorstandsabstimmung auch gemeinsam aufgegriffen, vertiefend erörtert und ggfs. auch nach außen vertreten werden können.

Beispiele

- DGÖG: AG Ethik
- BVÖGD: Fachberater Tarifpolitik (o.ä.)